

Antrag

des Landes Thüringen

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1993 (Haushaltsgesetz 1993)

sowie

Finanzplan des Bundes 1992 bis 1996

Punkt 3a und b der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Nach Auffassung des Bundesrates wäre bei unveränderter Annahme des Haushaltes die Erhaltung der kulturellen Substanz in den neuen Ländern, die durch Art. 35 des Einigungsvertrages in besonderer Weise geschützt ist, ernsthaft gefährdet.

Die Folgen wären kulturpolitisch nicht vertretbar. Sie würden zu erheblichen Schäden führen, die auch später nicht mehr ausgeglichen werden könnten und die auch die von Bund und Ländern in den vergangenen zwei Jahren erbrachten Leistungen zur Konsolidierung und Umstrukturierung der kulturellen Einrichtungen in Frage stellen.

Der Bundesrat begrüßt daher die in der Beratung des Haushaltsgesetzes 1993 und des Finanzplanes des Bundes 1992 bis 1996 vor dem Deutschen Bundestag erklärte Bereitschaft des Bundeskanzlers, im Verlauf der weiteren Beratungen zu einer einvernehmlichen Regelung von Bund und Ländern über die weitere Förderung kultureller Einrichtungen in den neuen Ländern zu kommen.

Ausgeliefert am 24. SEP. 1992

Eingriffe in die kulturelle Substanz treffen einen Bereich, der in Zeiten der Teilung Deutschlands eine wesentliche Klammerfunktion hatte. In Zeiten tiefgreifender Veränderung aller Lebensverhältnisse in den neuen Bundesländern zerstören Zusammenbrüche im kulturellen Bereich einen zentralen Integrationsfaktor für die innere Einheit. Daher muß den jungen Ländern für die behutsame Umgestaltung ihrer Kultureinrichtungen eine angemessene Mittelausstattung und ausreichend Zeit gegeben werden.

Bis zur Neuordnung des Finanzausgleichs ist daher die Fortschreibung der Förderprogramme des Bundes in der bisherigen Höhe unverzichtbar und durch den Einigungsvertrag auch geboten. Ohne diese Fortschreibung sind Kultureinrichtungen von nationaler Bedeutung und europäischem Rang auch nicht für eine Übergangszeit finanzierbar und ein annähernd gleichmäßiger Kulturstandard in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nicht zu gewährleisten.